**Muster Bürgschaftsvertrag (einfache Bürgschaft)**

***Zur Verwendung von Vertragsmustern:***

*Dieses Vertragsmuster wurde mit grösster Sorgfalt erstellt. Dies entbindet jedoch den Rechtsanwender nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der vorformulierten Inhalte betreffend seiner Situation. Sofern Sie einen massgeschneiderten Vertag benötigen, sollten Sie sich durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.*

***Formvorschriften einfache Bürgschaft:***

*Zur Gültigkeit sämtlicher Bürgschaftsverpflichtungen muss der Haftungshöchstbetrag stets in der Bürgschaftsurkunde zahlenmässig enthalten sein; ansonsten ist die Bürgschaft ungültig.*

*Grundsätzlich bedarf die Bürgschaft einer natürlichen Person der öffentlichen Beurkundung durch eine kantonal zugelassene Urkundsperson. Sofern der Haftungsbetrag nur maximal CHF 2000.– beträgt, genügt es bei einer einfachen Bürgschaft, wenn der der Bürge den Haftungsbetrag eigenhändig (handschriftlich) niederschreibt und seine Unterschrift unter den Vertrag setzt. Sofern der Bürge verheiratet ist, ist für die Gültigkeit der Bürgschaft die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Zustimmung des Ehegatten muss vor (oder allerspätestens) gleichzeitig mit der Eingehung der Bürgschaft erklärt werden.*

*Eine Bürgschaft einer juristischen Person sowie einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bedarf keiner öffentlichen Beurkundung, sondern es genügt die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen.*

Bürgschaftsvertrag  
(einfache Bürgschaft)

zwischen

[Name, Adresse]

(nachstehend „**Bürge**“)

und

[Name, Adresse]

(nachstehend „**Gläubiger**“)

betreffend die Forderung des Gläubigers gegenüber [Name, Adresse des Hauptschuldners] nachstehend "**Hauptschuldner**" aus [genaue Beschreibung des Grunds der Forderung bzw. des entsprechenden Vertrags]

# Vertragsgegenstand

a) Der Gläubiger hat gegenüber dem Hauptschuldner eine Forderung aus [genaue Beschreibung des Grunds der Forderung bzw. des entsprechenden Betrags] (nachstehend "*Hauptforderung*").

b) Die Hauptforderung ist dem Bürgen im Detail bekannt und in **Anhang 1** zu diesem Bürgschaftsvertrag dokumentiert.

c) Zur Sicherung der Hauptforderung verpflichtet sich der Bürge gemäss den nachstehenden Bestimmungen gegenüber dem Gläubiger als einfacher Bürge gemäss Art. 492 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

# Höchstbetrag der Bürgschaft

a) Die Bürgschaft ist auf einen Betrag von höchstens CHF [Betrag] (in Worten: Schweizerfranken [Betrag in Worten]) begrenzt.[[1]](#footnote-1)

b) Variante: Die im Gesetz vorgesehene Verringerung des Haftungsbetrags infolge Zeitablaufs (Art. 500 Abs. 1 OR) wird wegbedungen.

# Laufzeit der Bürgschaft

Variante 1 (unbefristete Bürgschaft): Der Anspruch des Gläubigers aus diesem Bürgschaftsvertrag beginnt am [Datum] und besteht unbefristet bis zur vollständigen Erfüllung der Hauptforderung. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Höchstdauer.

Variante 2 (Bürgschaft auf Zeit): Der Anspruch des Gläubigers aus diesem Bürgschaftsvertrag beginnt am [Datum] und erlischt ohne weiteres und endgültig am [Datum] (nachstehend "*Verfalltag*"), sofern der Gläubiger nicht spätestens am Verfalltag dem Bürgen unter Angabe des Grundes und des Betrags schriftlich erklärt, dass er den Bürgen aus diesem Bürgschaftsvertrag in Anspruch nehmen will.

# Pflichten des Gläubigers

a) Der Gläubiger muss seinen gesetzlichen Sorgfalts- und Mitteilungspflichten gemäss Art. 503 und Art. 505 OR nachkommen.

b) Insbesondere muss der Gläubiger dem Bürgen, der ihn befriedigt alle Urkunden herausgeben und Auskünfte erteilen, die dem Bürgen helfen, auf den Hauptschuldner Regress zu nehmen. Der Gläubiger muss ihm auch vorhandene oder nachträglich für die Hauptforderung bestellte Sicherheiten herausgeben. Auf Verlangen des Bürgen muss ihn der Gläubiger jederzeit über den Stand der Hauptforderung informieren. Sofern der Hauptschuldner mit mehr als zwei monatlichen Raten in Verzug ist, muss der Gläubiger den Bürgen umgehend informieren.

# Beanspruchung der Bürgschaft

a) Die Bürgschaft kann nur beansprucht werden, wenn der Hauptschuldner in Konkurs geraten ist oder Nachlassstundung erhalten hat oder vom Gläubiger unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt bis zur Ausstellung eines definitiven Verlustscheines betrieben worden ist oder den Wohnsitz ins Ausland verlegt hat und in der Schweiz nicht mehr belangt werden kann, oder wenn infolge Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland eine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung eingetreten ist.

b) Sofern für die Hauptschuld Pfandrechte bestehen, muss sich der Gläubiger, solange der Hauptschuldner nicht in Konkurs geraten oder Nachlassstundung erhalten hat, zunächst an diese halten.

c) Variante 1 (bei unbefristeter Bürgschaft): Bei Fälligkeit der Hauptforderung muss der Gläubiger die Hauptforderung innerhalb von 4 Wochen nach dem Verfalltag rechtlich geltend machen und den Rechtsweg ohne erhebliche Unterbrechung verfolgen, ansonsten der Bürge von der Bürgschaft befreit wird.

Variante 2 (bei Bürgschaft auf Zeit): Sofern die Hauptforderung am Verfalltag bereits fällig ist, muss der Gläubiger die Hauptforderung innerhalb von 4 Wochen nach dem Verfalltag rechtlich geltend machen und den Rechtsweg ohne erhebliche Unterbrechung verfolgen, ansonsten der Bürge von der Bürgschaft befreit wird.

Ist die Hauptforderung am Verfalltag noch nicht fällig, kann sich der Bürge nur durch Leistung einer Realsicherheit von der Bürgschaft befreien.

# Verhältnis Bürge und Hauptschuldner

Durch diesen Bürgschaftsvertrag wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner geschaffen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Art. 506 OR.

# Schlussbestimmungen

## Einreden des Bürgen

Betreffend Einreden des Bürgen gilt die gesetzliche Regelung in Art. 502 OR. Entsprechend stehen dem Bürgen alle Einreden des Hauptschuldners oder dessen Erben gegenüber dem Gläubiger zu.

## Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des Gläubigers.

## Mitteilungen

Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, sind sämtliche Mitteilungen an die folgenden Ansprechpartner der Parteien zu richten. Sämtliche Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

Mitteilungen an den Gläubiger: [Ansprechpartner, Adresse]

Mitteilungen an den Bürgen: [Ansprechpartner, Adresse]

## Inkrafttreten

Dieser Bürgschaftsvertrag tritt mit der öffentlichen Beurkundung durch die kantonal zuständige Urkundsperson in Kraft.

## Anwendbares Recht

Dieser Bürgschaftsvertrag untersteht Schweizer Recht.

## Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Bürgschaftsvertrag sind die Gerichte in [Ort] ausschliesslich zuständig.

## Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Bürgschaftsvertrags als ungültig erweisen, werden dadurch die übrigen Regelungen dieses Bürgschaftsvertragsnicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern dies nicht möglich ist, diesem möglichst nahe kommt.

## Vertragsausfertigung

Dieser Bürgschaftsvertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, von welchen jede Partei eines erhält.

**Der Bürge**

■ [Ort, Datum] ■ [Ort, Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

■ [Name] ■ [Name]

**Der Gläubiger**

■ [Ort, Datum] ■ [Ort, Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

■ [Name] ■ [Name]

**Variante (bei verheirateten natürlichen Personen):**

**ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES EHEGATTEN**

Ich Variante 1: Frau Variante 2: Herr [Name, Adresse] habe davon Kenntnis genommen, dass Variante 1: mein Ehemann Variante 2: meine Ehefrau gegenüber [Name, Adresse des Gläubigers] (nachstehend "*Gläubiger*") eine einfache Bürgschaft im Maximalbetrag von CHF [Betrag] (in Worten: Schweizerfranken [Betrag in Worten]) eingehen wird für eine Forderung des Gläubigers, welche ihm gegenüber [Name, Adresse des Hauptschuldners] aus [genaue Beschreibung des Grunds der Forderung bzw. des entsprechenden Betrags] zusteht.

Ich erteile hiermit, bevor Variante 1: mein Ehemann Variante 2: meine Ehefrau die Bürgschaftsverpflichtung unterzeichnet hat, meine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Bürgschaftsverpflichtung.

**Variante 1: Die Ehefrau Variante 2: Der Ehemann**

■ [Ort, Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Variante (bei Bürgschaften natürlicher Personen über CHF 2000.–):**

BEURKUNDUNGSFORMEL (ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG)

1. Bei Bürgschaften natürlicher Personen bis maximal CHF 2000.– ist, sofern der Höchstbetrag der Bürgschaft handschriftlich niedergeschrieben und eine schriftliche Unterzeichnung des Bürgschaftsvertrags erfolgt, keine öffentliche Beurkundung erforderlich. [↑](#footnote-ref-1)